



Protokoll der 11. Sitzung der Expertengruppe Formalerschließung
am 13. Februar 2006
in der Deutschen Bibliothek Frankfurt am Main

Status: genehmigt

Beginn: 10.30 Uhr

Ende: 17.20 Uhr

Teilnehmer:

Frau Albrecht	HeBIS
Herr Boldini	SLB
Frau Diedrich	GBV
Frau Friedmann	EKZ
Frau Henze (Vorsitz)	DDB
Frau Meßmer	BSB
Frau Meyer	SBB
Frau Mühlán	DBV (als Vertretung für den Bereich der Öffentlichen Bibliotheken)
Frau Patzer	ZDB
Frau Scheer	SWB
Frau Senftleben	KOBV
Herr Winkler	OBVSG

Protokoll:

Frau Weber DDB

Tagesordnung

1. Begrüßung, Organisatorisches, Genehmigung der Tagesordnung
2. Verabschiedung des Protokolls der 10. Sitzung der Expertengruppe Formalerschließung am 21. November 2005
3. RDA-Entwurf Part I und Stellungnahmeentwurf AfS
4. Verschiedenes

Bereitgestellte Unterlagen

Zu TOP 1

- Tagesordnung_20060213.doc

Zu TOP 2

- Protokoll-Entwurf: P_EGFE_20051121_E1.doc

Zu TOP 3

- Stellungnahme-Entwurf AfS: Comments_RDA_Part1_AfS_Draft_E1.doc
- Stellungnahme ZDB: ZDB_RDAPartI.doc
- Stellungnahme KOBV: RDA_1_Kommentare_Senftleben.doc
- Stellungnahme EKZ: RDA.doc
- Stellungnahme GBV: StellungnahmeGBV.doc

Zu TOP 1:

Frau Henze begrüßt die Mitglieder der Expertengruppe Formalerschließung zu ihrer 11. Sitzung. Als neues Mitglied der Expertengruppe Formalerschließung wirkt Frau Patzer, ZDB mit. Frau Patzer tritt die Nachfolge von Frau Sigrist an. Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Zu TOP 2:

Das Protokoll der 10. Sitzung am 21. November 2005 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Zu TOP 3:

Frau Henze fasst den gegenwärtigen Entwicklungsstand der RDA überblicksartig zusammen. Nachdem im Juli 2005 vom Joint Steering Committee for Revision of AACR (JSC) ein Informationstext („Prospectus“) zu den Zielen und Umrissen der RDA veröffentlicht und zu Stellungnahmen aufgerufen wurde, erfolgte im Dezember 2005 die Veröffentlichung des ersten Entwurfs der RDA, Part I <http://www.collectionscanada.ca/jsc/rdadraftpt1.html> sowie der revidierten Fassung des Prospectus. Das noch ausstehende Kapitel 3 der RDA, Part I wurde im Januar 2006 nachgereicht. Zusätzlich stehen Strategic plan, Objectives and Principles, Frequently asked questions und Statement of policy and procedures for JSC als Information auf der Website des JSC zur Verfügung.

Die Expertengruppe Formalerschließung begrüßt die durch das JSC gegebene Gelegenheit, weltweit zu einem frühen Zeitpunkt aktiv am Entwicklungsprozess der RDA teilnehmen zu können, und die weltweit öffentliche Zugänglichkeit der Entwürfe.

Die Expertengruppe Formalerschließung sieht die Aufgabenstellung ihrer heutigen Sitzung in der Erarbeitung einer abgestimmten Stellungnahme zum vorliegenden RDA-Entwurf, Part I. Die Expertengruppe Online-Ressourcen wird in ihrer Sitzung am 15. Februar über den RDA-Entwurf, Part I, mit dem Schwerpunkt Elektronische Ressourcen beraten.

Der Standardisierungsausschuss und die Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme haben sich deutlich für einheitliche, verbundübergreifende Anwendungsrichtlinien ausgesprochen. Die Ausgestaltung deutscher Anwendungsrichtlinien im Rahmen der RDA ist noch nicht Thema der heutigen Sitzung.

Die Expertengruppe Formalerschließung schlägt vor, dass bei Vorlage einer gefestigten RDA-Fassung von Part I zeitnah eine Übersetzung zur Verfügung gestellt wird.

Im Rahmen einer allgemeinen Einschätzung werten die Mitglieder der Expertengruppe die klare Gliederung des RDA-Entwurfs Part I, die Ausrichtung auf eine digitale Umgebung anhand der Aufführung von Definitionen bei erster Nennung und die stark eingeschränkte Existenz von Querverweisungen als positiv.

Die Definition eines Kernsets wird von den Mitgliedern begrüßt und als notwendig erachtet. Gewünscht wird allerdings, dass in logischer Konsequenz dieses Kernsets der optionale Charakter weiterer Regelungen über die Elemente des Kernsets hinaus stärker hervorgehoben wird. Zudem wird davon ausgegangen, dass entsprechende Kernsets auch in den noch folgenden Entwürfen zu Part II (Relationships) und III (Access Point Control) existieren werden.

Als weiteres positives Merkmal wird die Bemühung um eine allgemeinverständlichere Terminologie in Folge der Ausweitung des Anwenderkreises auf Museen, Archive und Metadaten-Communities genannt.

Die Expertengruppe Formalerschließung begrüßt auch die unter 1.6 genannte optionale Regelung, nach welcher bibliografische Elemente aus maschinellen Prozessen ohne Überarbeitung vorlagegemäß übernommen werden können, und wünscht sich eine Ausdehnung des Prinzips „Vorlage“ ebenso auf die z.T. in 1.6.1 – 1.6.8 genannten normierenden Regelungen, z.B. „Numerals and numbers expressed as words“, „Abbreviations“.

Die Expertengruppe Formalerschließung merkt an, dass bei optionalen Regelungen und Alternativregelungen Anwendungsrichtlinien für eine verbundübergreifende gemeinsame Katalogisierung erforderlich sind.

Die RDA als Abstraktionsebene sind lt. O.1.1 in ihren Regelungen und Richtlinien kompatibel mit den ISBD(G). Weitere verabschiedete bzw. in Revision befindliche ISBDs werden in den RDA nicht explizit als Grundlage genannt. Es soll in der Stellungnahme auf die erforderliche Kompatibilität der RDA mit den weiteren ISBDs hingewiesen werden.

Da die Entwürfe für Part II (Relationships) und III (Access Point Control) noch nicht vorliegen, kann die Stellungnahme noch keinen Gesamteindruck wiedergeben.

Leitfaden für die nachfolgende Diskussion ist der vorab Ende Januar 2006 bereitgestellte Stellungnahme-Entwurf der AfS unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahmen von ZDB, KOBV, GBV (inkl. Anmerkungen der Arbeitsgemeinschaft Alte Drucke beim GBV) und EKZ. Besprechungsergebnisse werden in die Stellungnahme eingearbeitet.

Anm.: Entwurfs-Teile ohne Ergänzungs- bzw. Änderungswünsche der Expertengruppe Formalerschließung werden im Protokoll nicht noch einmal aufgeführt.

0.1.2. Functional objectives and principles of resource description

Funktionale Zielsetzung und Grundsatz der RDA ist, dass anhand der Ressourcen-Beschreibung nach RDA ein Objekt identifiziert und selektiert werden kann. Diese Definition sollte um „collocation search“, d.h. zusammenführen was zusammengehört, erweitert werden.

0.1.6. Mandatory elements

0.1.6 ist ein Teil der Einführung in Part I und enthält allgemeine Aussagen zu einem in 1.4 definierten Minimallevel für die bibliografische Beschreibung.

Dieses Kernset plus ggf. zusätzliche Elemente, welche zur Identifizierung einer Ressource notwendig sind, bilden die Basis der bibliografischen Beschreibung. Die Aufnahme einer entsprechenden Aussage in die deutsche Stellungnahme wird vereinbart. Die Berücksichtigung weiterer spezifischer Elemente ist optional und muss in den deutschen Anwendungsrichtlinien festgelegt werden.

Den Wunsch der Arbeitsstelle für Standardisierung nach einer Gesamtschau aller Kernsets und aller zugelassenen Elemente erachtet die Expertengruppe Formalerschließung als verzichtbar. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Kernsets auch in den noch folgenden Entwürfen zu Part II (Relationships) und III (Access Point Control) existieren werden.

0.1.7. Options

Aufgrund der für Deutschland charakteristischen Verbundkatalogisierung (union catalogues) besteht bei Alternativregelungen und optionalen Regelungen die Notwendigkeit einer einheitlichen verbundübergreifenden Regelung.

Zu den AACR2 gibt es Ausführungsbestimmungen wie z.B. die Library of Congress Rule Interpretations (LCRI) und CONSER-Bestimmungen. Frau Patzer weist darauf hin, dass auch zu den RDA mit solchen erläuternden Bestimmungen weiterhin zu rechnen ist. Die Expertengruppe stellt fest, dass erläuternde Bestimmungen für fortlaufende Sammelwerke wie in den ZETA-Regeln auch weiterhin benötigt werden und in die verbundübergreifenden Anwendungsrichtlinien zu RDA Deutsch einfließen müssen.

1.1.1. Resource

Die unter diesem Punkt aufgeführten Erläuterungen stellen nach dem Verständnis der Expertengruppe Formalerschließung eine sprachlich allgemeinverständliche Definition des Begriffs „resource“ dar und haben nicht die Abgrenzung der FRBR-Begriffe „entity“ und „manifestation“ zum Inhalt.

Die Rückfrage bzgl. der Zuordnung von RDA-Datenelementen zu FRBR-Begrifflichkeiten soll aber in der Stellungnahme erhalten bleiben.

1.1.2. Mode of issuance/1.1.3 Intended termination

In diesen beiden Punkten werden verschiedene Veröffentlichungsformen und deren beabsichtigter Abschluss definiert. Die Expertengruppe Formalerschließung konstatiert, dass mit Einführung einer neuen Begrifflichkeit der Begriff „continuing resources“ wegfällt und damit eine terminologische Abweichung zwischen den RDA und den ISBD(CR) existiert.

Die Mitglieder der Expertengruppe Formalerschließung erachten eine übereinstimmende Begriffsdefinition zwischen ISBD und RDA für notwendig.

1.2. Type of description

Die Expertengruppe Formalerschließung begrüßt den offenen Ansatz der RDA hinsichtlich Art der Beschreibung (comprehensive description, analytical description, multilevel description) und befürwortet deshalb keine Empfehlungen bzgl. „best practice“. Der offene Ansatz erlaube die Behandlung mehrbändiger Werke durch eine mehrstufige Beschreibung. Aus Gründen der Gewährleistung bestehender Verwaltungsroutinen, z.B. im Bereich der Erwerbung und Versorgung der Lokalsysteme, sprechen sich die Mitglieder der Expertengruppe Formalerschließung bei mehrbändig begrenzten Werken für die „multilevel description“ aus. Herr Boldini erläutert, dass die Schweizerische Landesbibliothek und der Informationsverbund Deutschschweiz bei mehrbändig begrenzten Werken nicht in jedem Fall multilevel description verwenden, da diese für Lexika, Bibliografien, Lehrmittel etc. sowie für Werke, deren Einzelbände keine Titel tragen, nicht als sinnvoll gesehen wird.

1.4. Mandatory elements of description

Die Definition eines Kernsets wird von den Mitgliedern begrüßt und als notwendig erachtet.

Die unter 1.4 genannte Option (Verzicht auf die Verfasserangabe bei Eintragung mit Normdatensatz) wird allerdings mehrheitlich von den Mitgliedern der Expertengruppe Formalerschließung abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen gegen Option, 3 Stimmen für Beibehaltung der Option und 1 Enthaltung.

Die Beibehaltung der Vorlageform im Bereich der Verfasserangabe wird wegen der Identifikationsmöglichkeit in Zusammenhang mit Normdatenarbeit als notwendig erachtet und dient zudem der Benutzerinformation.

1.5. Language and script of the description

Die unter 1.5 aufgeführten Elemente werden nach RDA in der bibliografischen Beschreibung in Originalschrift wiedergegeben und erst, wenn eine originalschriftliche Wiedergabe nicht möglich ist, erfolgt eine Wiedergabe in transliterierter Form. Dies ist ein neuer Ansatz, der die Möglichkeiten von UNICODE berücksichtigt.

Die Expertengruppe Formalerschließung wünscht eine Abbildung von originalschriftlicher Wiedergabe und eine Wiedergabe in transliterierter Form auf gleichberechtigter Stufe.

Dies sollte in einer entsprechenden Option zum Ausdruck kommen.

1.6. Transcription

Die Expertengruppe Formalerschließung spricht sich tendenziell für eine stärkere Wiedergabe der Vorlage im Bereich der bibliografischen Beschreibung aus und begrüßt die unter 1.6 genannte optionale Regelung, nach welcher bibliografische Elemente aus maschinellen Prozessen ohne Überarbeitung vorlagegemäß übernommen werden können.

Deshalb sollte auch z.B. auf Abkürzungen in den unter 1.6.7 genannten Datenelementen (Ausnahme: Abkürzungen der Vorlage) verzichtet werden und bei einer römischen Seitenzählung die Vorlage Berücksichtigung finden.

Sie empfiehlt zudem eine Erweiterung der Option dahingehend, dass abweichende, aus der deutschen Rechtschreibung resultierende Titelfassungen (z.B. Berücksichtigung der Komposita-Regelung) durch zusätzliche Sucheinstiege recherchierbar gehalten werden. Aussagen zu zusätzlichen Sucheinstiegen werden in Part II (Relationships) erwartet.

1.7. Formulation of notes

Das Retrieval von Fußnoten-Inhalten wird diskutiert. Dazu wird angemerkt, dass die Suchbarkeit von Fußnoten systemabhängig ist.

1.8. Descriptive elements used as access points

Der in der AfS-Stellungnahme geäußerte Wunsch nach "best practice"-Empfehlungen, wie aus beschreibenden Elementen direkt Sucheinstiege abgeleitet werden können, wird als verzichtbar erachtet.

2.1.1.1. Resource issued in successive parts

Der RDA-Entwurf sieht ISBD-gerecht vor, das erste bzw. älteste Heft der bibliografischen Beschreibung zugrunde zu legen. In der ZDB-Praxis bildet das neueste bzw. letzte vorhandene Heft einer Zeitschrift die Grundlage der bibliografischen Beschreibung, die laufend angepasst wird. Die Aufführung aktueller Informationen zu Titel, Parallelsachtitel, beteiligten Körperschaften, Verlagsort/Verleger an prominenter Stelle gewährleistet die unter 0.1.2 genannte funktionale Zielsetzung und den Grundsatz der RDA (to identify and to select) aus Sicht der Expertengruppe Formalerschließung eher, als eine bibliografische Beschreibung basierend auf dem ersten bzw. ersten vorhandenen Heft einer Zeitschrift. Da die bibliografische Beschreibung um frühere Titel, Parallelsachtitel, beteiligte Körperschaften, Verlagsort/Verleger präzisiert wird, entsteht für Benutzer mit Interesse an weniger zeitnaher Literatur kein Informationsverlust.

Da die einheitliche, verbundübergreifende Katalogisierung wesentliches Merkmal der Zeitschriftendatenbank ist, entsteht nach Meinung der ZDB bei einer Katalogisierung basierend auf dem ersten bzw. dem ersten vorhandenen Heft einer Zeitschrift zusätzlicher Bearbeitungsaufwand. Aus diesen Gründen wird für die Beibehaltung der derzeitigen ZDB-Praxis im Bereich der fortlaufenden Sammelwerke plädiert.

Im Bereich der Schriftenreihen wird allerdings von dem im Bereich Zeitschriften angewandten Prinzip abgewichen. Einige Verbünde legen hier den ersten bzw. ältesten Band einer Schriftenreihe der bibliografischen Beschreibung zugrunde, andere den neuesten Band. Die Zeitschriftendatenbank schlägt eine einheitliche Praxis für Zeitschriften und Schriftenreihen vor.

2.2. Sources of information

Die Mitglieder der Expertengruppe Formalerschließung schlagen vor, den Begriff „Metadaten“ im AfS-Stellungnahmeentwurf durch „Metadaten aus dritter Hand“ zu ersetzen, um sie von den selbst erstellten Metadaten zu unterscheiden.

Betr. auch 2.2.3 und 2.3.0.2

2.2.4. Information taken from sources outside the resource itself

Die Frage wird konträr diskutiert, ob eckige Klammern in der bibliografischen Beschreibung notwendig für die Identifikation der Vorlage sind oder ob auf eckige Klammern generell, insbesondere vor dem Hintergrund verschiedener Kataloganreicherungen, verzichtet werden kann und stattdessen ggf. eine Präzisierung über Fußnote möglich sein sollte.

Der GBV erachtet die eckigen Klammern im Bereich Musikalien und alte Drucke zur Kenntlichmachung der Informationsquelle durchaus als wichtig. Da in Metadaten-Communities eckige Klammern unüblich sind und Informationen außerhalb einer Vorlage auch über automatische Verfahren Einzug halten werden, wird die Zukunft der eckigen Klammerung von der Mehrheit kritisch gesehen. 7 Mitglieder halten sie für verzichtbar. Ersatzweise Erläuterungen im Fußnotenbereich stellen auch einen Aufwand dar.

2.3.0.3. Transcription

Frau Meßmer regt an, ein Beispiel für Alte Drucke zu ergänzen.

2.3.0.5. Introductory words, etc.

Der RDA-Entwurf sieht vor, einleitende Wendungen in der bibliografischen Beschreibung wegzulassen. Sowohl nach RAK-WB als auch nach RAK-Musik und RAK-NBM wird der Hauptsachtitel derzeit nach Vorlage wiedergegeben. Unter der um einleitende Wörter gekürzten Form des Sachtitels wird nach RAK-WB, RAK-Musik, RAK-NBM (Bereich Mikromaterialien) eine Nebeneintragung gemacht. Davon abweichend regeln die RAK-NBM für den Bereich der audiovisuellen Materialien, Spiele und elektronische Ressourcen, dass mit der gekürzten Form des Sachtitels ein Ansetzungssachtitel zu bilden ist.

Es wird festgestellt, dass die unter 2.3.0.5 getroffene Regelung, dass Wörter am Anfang des Sachtitels, welche die eigentliche Sachaussage nur ankündigen oder einleiten, nicht als Teil des Sachtitels aufgeführt werden, von den RAK-Regelungen abweicht und nicht das Prinzip „Wiedergabe der Vorlage“ erfüllt. Da Part I der RDA noch keine Ansetzungen regeln sollte, sondern die bibliografische Beschreibung, ist die Wiedergabe der Vorlage aber wichtig.

2.3.0.7. Titles of parts, sections, and supplements

Unterreihen eines fortlaufenden Sammelwerkes werden nach den ZDB-Katalogisierungsregeln als hierarchische Abstufung in Form einer zweiten und weiteren Ordnungsgruppe zu dem Titel des fortlaufenden Sammelwerkes aufgeführt und angesetzt.

Zur Ermittlung des Sachverhalts „Gesamttitel und Unterreihentitel“ wird die gesamte Vorlage herangezogen. Diese Praxis entspricht den LCRI und den CONSER-Bestimmungen.

Die Expertengruppe Formalerschließung spricht sich für die Beibehaltung dieser Praxis aus.

2.3.1.4. Title in two of more forms

2.3.1.4 enthält eine allgemeine Regelung für die Vorgehensweise bei Vorlage mehrerer Titel für denselben Inhalt auf der Haupttitelseite und eine speziellere Regelung für fortlaufende Sammelwerke, wenn der Titel in ausgeschriebener Form und als Akronym, Initiale oder ähnliche Buchstabenfolge auf der Haupttitelseite vorliegt.

Die Mitglieder der Expertengruppe Formalerschließung sehen im Gegensatz zu AfS keinen Angleichungsbedarf, da die abweichende Regelung für fortlaufende Sammelwerke den Besonderheiten dieses Publikationstyps zuzuschreiben ist und auch in den ISBD(CR) diese Regel enthalten ist.

2.3.1.5. Facsimiles and reproductions/3.1.3. Facsimiles and reproductions

Es wird vorgeschlagen zu fragen, ob die nicht explizit erwähnten Digitalisierungen als Reproduktionen gesehen werden.

2.3.1.12. Major and minor changes

Die unter 2.3.1.12 aufgeführten Regelungen beziehen sich auf „title proper“ und sind ISBD(CR)-konform. Die Splitregeln der ISBD(CR) für den „title proper“ / Hauptsachtitel sind enthalten. ISBD-gerechte Regelungen zu „physical medium changes“, „edition statement changes“, „splits“, „mergers“ und „absorptions“ werden in Part II der RDA erwartet.

2.3.2. Parallel title

Entsprechend der Punkte 0.1.6 und 1.4 ist die Aufführung von Paralleltiteln nicht obligatorisch. Einige Mitglieder der Expertengruppe erachten die Aufführung von Paralleltiteln, insbesondere solcher in entlegenen Sprachen, aber als sinnvoll.

Eine Regelung ist im Rahmen der anvisierten einheitlichen verbundübergreifenden Anwendungsrichtlinien zu treffen.

2.3.2.5. Recording changes in parallel titles

Die nach 2.3.2.5 ggf. aufzuführenden Änderungen im Paralleltitel werden in ihrer Relevanz in Bezug zum Aufwand von den Mitgliedern der Expertengruppe unterschiedlich bewertet. In der ZDB werden diese Änderungen dokumentiert.

Eine einvernehmliche Regelung ist im Rahmen der anvisierten einheitlichen verbundübergreifenden Anwendungsrichtlinien zu treffen.

2.3.3.3. Basic instructions on recording other title information

Entsprechend der Punkte 0.1.6 und 1.4 ist die Aufführung von Zusätzen zum Sachtitel nicht obligatorisch.

Nach 2.3.3.3, 3. Spiegelstrich kann ein als wichtig erachteter, aber ziemlich langer Zusatz zum Hauptsachtitel entweder in Gänze als „variant title“ aufgeführt oder abgekürzt werden.

Hier besteht aus Sicht der Expertengruppe die Notwendigkeit einer einvernehmlichen Regelung im Rahmen der anvisierten einheitlichen verbundübergreifenden Anwendungsrichtlinien.

2.3.3.4. Supplying other title information

Nach 2.3.3.4 wird ein Zusatz zur Kenntlichmachung des vorliegenden Inhalts fingiert, wenn dieser weder aus dem Sachtitel noch ggf. aus vorhandenen Zusätzen ersichtlich ist.

Solche fingierte Zusätze sollen gebildet werden, wenn der Sachtitel nur aus dem Namen einer Person, einer Körperschaft, eines Kongresses etc. besteht, wenn der Sachtitel einer kartografischen Ressource keine Aussage zum dargestellten Gebiet enthält und wenn ein Trailer einer Film-Ressource vorliegt, dies aber nicht aus dem Sachtitel erkennbar ist.

Die Ergänzung einer Gebietsangabe bei kartografischen Materialien wird durchaus als sinnvoll erachtet, allerdings existieren Bedenken bzgl. einer frei fingierten, nicht normierten inhaltlichen Kennzeichnung. Einige Mitglieder halten diese Ergänzung eher für eine Form der

Inhalterschließung. Frau Patzer hält die Fingierung von Zusätzen für fortlaufende Sammelwerke in der ZDB nicht für nötig und machbar.

Bei der Ausarbeitung der einheitlichen verbundübergreifenden Anwendungsrichtlinien müssen im Zusammenhang mit der Aufführung von Zusätzen zum Sachtitel generell auch die Belange der Dublettenprüfung und der Generierung von Matchkeys berücksichtigt werden.

Dies betrifft auch die unter 2.3.3.4 aufgeführten Regelungen zu den frei fingierten, nicht normierten Zusätzen.

2.4.0.3. Recording statements of responsibility

Die Mitglieder der Expertengruppe Formalerschließung lehnen die unter 2.4.0.3 genannte Option (Verzicht auf die Verfasserangabe bei Eintragung mit Normdatensatz) ab, s.a. Punkt 1.4.

Nach 2.4.0.3 werden in der Verfasserangabe „persons, families, or corporate bodies playing a major role in the creation or realization of the intellectual or artistic content of the resource“ aufgeführt. Weitere klar definierte „persons, families, or corporate bodies“ (z.B. editors of serials) sowie „persons, families, or corporate bodies“, die keine „major role in the creation or realization of the intellectual or artistic content of the resource“ innehaben, werden im Fußnotenbereich aufgeführt.

Neben dem zusätzlichen Abgrenzungsaufwand führt diese auslegungsfähige, zweigeteilte Regelung aus Sicht der Expertengruppe Formalerschließung bei Verbundkatalogisierung unweigerlich zu unterschiedlichen Erfassungen.

Die Gründe für diese differenzierte RDA-Regelung werden in der deutschen Stellungnahme hinterfragt.

2.4.0.7. Titles of nobility, address, honour, etc.

Personalangaben werden nach 2.4.0.7 im allgemeinen ohne Kennzeichnung weggelassen, ausser zur Vermeidung von sprachlichen Härten oder sachlichen Unklarheiten (Beispiel: Mrs. Charles H. Gibson). Die Arbeitsstelle für Standardisierung schlägt den Verzicht auf Weglassungen vor und plädiert für eine Wiedergabe der Vorlage. Seitens der Expertengruppe Formalerschließung bestehen keine Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche zu 2.4.0.7, da Weglassungen u.a. aus Aufwandsgründen für richtig gehalten werden und diese RDA-Regelung analog der bisherigen Praxis ist.

2.4.0.8. Clarification of role

Es sprechen sich 6 Experten für die Beibehaltung dieser Regelung in der vorliegenden Form aus, d.h. im Bedarfsfall Ergänzung einer Funktionsbezeichnung, -erläuterung zur Klarstellung. 6 Experten wünschen einen optionalen Charakter dieser Regelung.

2.6. Numbering

Nach 2.6 werden Nummerierungen entsprechend der Vorlage wiedergegeben. Für maschinell interpretierbare Bestandsangaben und Erscheinungsverläufe ist die Normierung dieser Daten in der ZDB aber unbedingt notwendig. Deshalb wird die Einführung einer diesbezüglichen Option vorgeschlagen.

2.6.0.1. Definition

Die RDA-Definition zu Bandangabe umfasst die Aussage, dass Nummerierungen der Identifikation einzelner Teile eines fortlaufenden Sammelwerkes dienen. Die Experten weisen auf die Unvollständigkeit der Definition hin, da auch mehrbändig begrenzte Werke über Nummerierungen, welche der Identifikation der einzelnen Teile dienen, verfügen.

2.6.2. Chronological designation

In AACR2 ist es durch Regel 12.3C4 möglich, die Kombination von Zählung und Berichtsjahr zu erfassen. Unter 2.6.2 fehlt eine entsprechende Regelung. Im Rahmen der Stellungnahme soll darauf hingewiesen werden.

Weiterhin vermissen die Mitglieder der Expertengruppe Aussagen zu Parallelzählungen (*Anm.: Regelung ist vorhanden unter 2.6.6*).

2.7. Publisher, distributor, etc.

Die unter 2.7 aufgeführten Regelungen zu Verleger, Vertrieb, Drucker etc. sind sehr extensiv und diese Umfänglichkeit wird durch 2.7.0.7 Change in name of publisher, distributor, etc. potenziert. Aufgrund der daraus resultierenden Bedenken, schlägt die Expertengruppe Formalerschließung vor, dass bei Vorlage eines Verlegers die Aufführung von „distributor, etc.“ optional sein sollte.

2.7.0.3. Transcription

In diesem Zusammenhang spricht sich der GBV für den Aufbau einer Verlegernormdatei aus. Abweichend zu 1.6.7 ist es Wunsch der Expertengruppe, dass im Bereich „Publisher, distributor, etc.“ nicht abgekürzt wird.

Unter Punkt 1.6.7 ist geregelt, in welchen Bereichen der bibliografischen Beschreibung abgekürzt wird, dazu gehört auch der Bereich „Publisher, distributor, etc.“.

2.7.0.7. Change in name of publisher, distributor, etc.

Die Expertengruppe präferiert auch im Bereich „Publisher, distributor, etc.“ die Aufführung des aktuellen Verlegers plus Hinweis auf frühere Verleger im Fußnotenbereich (s.a. 2.1.1.1).

2.7.1.3. No publisher identified/2.8.1.3 Place of publication not identified in the resource

RDA ersetzt die lateinischen Kennzeichnungen s.n. (sine nomine) und s.l. (sine loco) durch die englischsprachigen Formulierungen „Publisher unknown“ und „Place of publication unknown“. Die Arbeitsstelle für Standardisierung gibt zu bedenken, ob die lateinischen Kennzeichnungen nicht doch stärkeren internationalen Charakter haben, zumal diese auch Bestandteil der ISBD sind.

Die Mitglieder der Expertengruppe Formalerschließung stimmen aufgrund der größeren Benutzerfreundlichkeit den englischsprachigen bzw. nationalsprachigen Formulierungen zu.

2.9. Date of publication, distribution, etc.

Hier besteht aus Sicht der Expertengruppe für den Bereich Online-Ressourcen und bei in der Vorlage voneinander abweichend genannten Jahreszahlen Präzisierungsbedarf.

2.9.1.3. Date of publication not identified in the resource

Die als 4. Spiegelstrich aufgeführte Regelung hat zum Inhalt, dass bei unveröffentlichten Ressourcen kein Erscheinungsjahr aufgeführt wird.

Hier stellt sich der Expertengruppe die Frage, ob Hochschulschriften zum Bereich der unveröffentlichten Ressourcen gehören und wenn nicht, welches Jahr als Erscheinungsjahr bei Hochschulschriften angegeben wird.

2.10. Series

Die Expertengruppe geht davon aus, dass hier die Gesamttitelangabe einer Schriftenreihe in der bibliografischen Beschreibung Gegenstand ist und nicht die Gesamtaufnahme einer Schriftenreihe. Eine entsprechende Verständnisfrage wird in die Stellungnahme aufgenommen.

2.12. Resource Identifier

Die Expertengruppe vermisst in diesem Bereich Aussagen zu DOI und URN, sowie Beispiele für eine ISMN und eine 13stellige ISBN.

Als redaktionellen Hinweis vermerkt die Expertengruppe, dass in der durchgehenden Nummerierung Punkt 2.12.0.3 fehlt.

2.12.2. Other resource identifiers

Punkt 2.12.2 sollte aus Sicht der Expertengruppe um Fingerprints bei alten Drucken und Online-Ressourcen ergänzt werden.

3.2. Media category/3.3. Type of carrier

Die Punkte 3.2. Media category/3.3. Type of carrier fehlen noch im vorliegenden RDA-Entwurf, Part I.

Frau Henze berichtet, dass eine Arbeitsgruppe vom Joint Steering Committee for Revision of AACR mit der Erarbeitung dieser beiden Bereiche beauftragt wurde. Es wird erwartet, dass die „media category“ die allgemeine Materialbenennung und „type of carrier“ die spezifische Materialbenennung zum Inhalt haben wird.

Eine Differenzierung zwischen inhaltlichen Aspekten (z.B. cartographic, textual, numeric), Art des Datenträgers (z.B. microform, electronic resource) und spezifischem Datenträgerformat (z.B. CD-ROM, slides) ist dabei angedacht. Es sollen weiterhin Informationen zu „type and form of content“ und „type and form of carrier“ transportiert werden.

3.4.1.17. Number of pages, leaves, or columns in an early printed resource

Die Arbeitsgemeinschaft Alte Drucke beim GBV schlägt folgende erweiterte Formulierung, mit Hinweis auf ISBD(A) Area 5, vor:

Concerning early printed resources, the physical description is based on the total number of gatherings and additional leaves in the publication described as it is assumed to have been issued by the publisher. If it is known or considered that the item on which the description is based has been modified (e.g. bound or trimmed) subsequent to publication, the information is given for the publication as published, and the information about the modification is treated as relating to the copy in hand.

“When recording the pagination of an early printed resource, record each sequence of” numbered or unnumbered “leaves, pages, or columns in the terms and form presented. ...”

...

When the number of the last numbered page, leaf or column of a sequence is incorrect, record it as it appears in the publication followed by i.e., and the correct number in square brackets. Add an explanatory note, if considered to be necessary. If the error occurs within a sequence, optionally record a full statement of pagination to indicate the source of the error.

xiv, 823 [i.e. 328] p.
Note: P. 328 misnumbered 823

xiv, 176 p., p.161-832
or
xiv, 832 [i.e. 848] p.
Note: Page numbers 161-176 are repeated

Da bisher eine Definition von “early printed resources” fehlt, wird vorgeschlagen, die ISBD(A)-Definition zu übernehmen:

„0.1.1 Older monographic publications are chiefly those produced prior to the introduction of machine printing in the nineteenth century and include those published for limited distribution or for sale on demand.“

3.5.0.3. Recording dimensions

Nach 3.5.0.3 werden in der Regel metrische Maße angegeben. Ausnahmen bilden die „audio resources“ und „digital resources“, hier erfolgt die Maßangabe in Inches. Für „digital resources“ ist fakultativ auch eine Zentimeter-Angabe möglich.

Die Expertengruppe Formalerschließung schlägt die Verwendung von metrischen Maßen auch für „audio resources“ und „digital resources“, in Analogie zu ISBD(ER), vor.

3.8.0.1. Definition „Digital representation of graphic content ist the method used to represent graphic content in digital form“/ 4.10.0.1 Definition „Related content is content related to the content in the resource being described“

Die Definitionen werden als nicht aussagekräftig eingeschätzt.

4. Content description

Die in Kapitel 4 enthaltenen Regelungen berücksichtigen sowohl inhaltliche Aspekte, z.B. 4.3 „Nature and scope of the content“ als auch formale Aspekte, z.B. 4.4 „Language, script, etc., of the content“. Ferner werden z.B. auch „Summarization of the content“, „Contents list“ und „Indexes and finding aids“ in die Inhaltsbeschreibung einbezogen.

Die daraus resultierende besondere Bedeutung von Kapitel 4 wird kontrovers diskutiert. 4.3 „Nature and scope of the content“ wird von einigen als Element der Sacherschließung eingestuft. Frau Patzer hebt hervor, dass für Zeitschriften in der ZDB diese Art der Inhaltsbeschreibung nicht erforderlich und auch nicht zu leisten sei. Andere Mitglieder heben dagegen den zukunftsweisenden Charakter von Kapitel 4 hervor. Die Kataloganreicherung durch Abstracts, Inhaltsverzeichnisse und Cover wird als zukunftssträftig angesehen.

4.18.0.3. Recording dissertation information

Die Expertengruppe stellt fest, dass abweichend von der RDA-Praxis in Part I hier unter dem ersten Spiegelstrich eine Zeichensetzung innerhalb der Fußnote festgeschrieben ist. Zudem wird angeregt, den Hochschulschriftenvermerk als mandatory element unter Punkt 1.4 zu ergänzen.

6. Item-specific information

Kapitel 6 enthält Regelungen zu werksbezogenen und zu exemplarspezifischen Information. Bei Verbundkatalogisierung werden exemplarspezifische Informationen auf Exemplarebene transportiert und sind nicht Teil der bibliografischen Beschreibung.

Zu TOP 4:

Um die Stellungnahmefrist (01. März 2006) einhalten zu können, wird vereinbart, weitere Formulierungsvorschläge, noch nicht berücksichtigte wichtige Änderungen, Ergänzungen bis spätestens 21. Februar über regellist mitzuteilen. Englische Formulierungsvorschläge sind willkommen.

Aufgrund des engen zeitlichen Rahmens sind keine weiteren Abstimmungsrunden vor dem Versand möglich. Die Expertengruppenmitglieder erklären ihr Vertrauen, dass AfS die abgesprochenen Änderungen und Ergänzungen in englischer Sprache angemessen und nach bestem Vermögen in die deutsche Stellungnahme einbringt. Fragen und Anmerkungen Der Deutschen Bibliothek, denen sich die Experten nicht anschließen, werden als solche Der Deutschen Bibliothek gekennzeichnet.

*Anm: Die Stellungnahme steht auf der Website Der Deutschen Bibliothek zur Verfügung
<http://www.ddb.de/standardisierung/pdf/comments_rda_part1.pdf>.*

Ein Termin für die nächste Sitzung wird über regellist vereinbart.

Frau Henze dankt den Mitgliedern der Expertengruppe für ihre Teilnahme und schließt die Sitzung um 17:20 Uhr.